



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Februar 2017
(OR. en)

6558/17

EF 29
ECOFIN 140
UEM 52

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 29/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Der Einheitliche Aufsichtsmechanismus – Guter Auftakt, doch bedarf es weiterer Verbesserungen"

- Schlussfolgerungen des Rates (21. Februar 2017)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu dem Sonderbericht Nr. 29/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Der Einheitliche Aufsichtsmechanismus – Guter Auftakt, doch bedarf es weiterer Verbesserungen", die der Rat auf seiner 3520. Tagung am 21. Februar 2017 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 29/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Der Einheitliche Aufsichtsmechanismus – Guter Auftakt, doch bedarf es weiterer Verbesserungen"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

1. BEGRÜSST den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs Nr. 29/2016 mit dem Titel "Der Einheitliche Aufsichtsmechanismus – Guter Auftakt, doch bedarf es weiterer Verbesserungen";
2. HEBT HERVOR, dass der Einheitliche Aufsichtsmechanismus (SSM) ein wesentlicher Bestandteil der Bankenunion ist und gemeinsam von der EZB und den zuständigen nationalen Behörden in einem Zeitrahmen von 13 Monaten, der sich als große Herausforderung erwiesen hat, eingerichtet wurde;
3. NIMMT die Antwort der EZB auf die im Sonderbericht dargelegten Feststellungen des Rechnungshofs sowie die gute Zusammenarbeit zwischen der EZB und dem Rechnungshof ZUR KENNTNIS; BEDAUERT jedoch ihre Uneinigkeit bezüglich des Zugangs zu Informationen zur Beurteilung der Effizienz der Verwaltung der EZB gemäß der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB);
4. BETONT, wie wichtig es ist, die höchsten Standards in Bezug auf die Rechenschaftspflicht und Transparenz des SSM zu gewährleisten, und BEGRÜSST in diesem Zusammenhang die Absicht der Kommission, die Wirksamkeit der Regelungen für die Rechenschaftspflicht in ihrem anstehenden Bericht über den SSM zu prüfen;
5. HEBT HERVOR, dass die EZB für das wirksame und einheitliche Funktionieren des SSM – der sich aus der EZB und den zuständigen nationalen Behörden zusammensetzt – verantwortlich ist; ERKENNT in diesem Zusammenhang AN, dass sich die derzeitige Regelung der gemeinsamen Aufsichtsteams und der Aufsicht vor Ort bewährt hat und in der gegenwärtigen Form beibehalten werden sollte, wobei sie jedoch in ihrer Wirksamkeit und Transparenz weiter verbessert werden muss. In dieser Hinsicht könnte die EZB diese Wirksamkeit noch verbessern und anschließend sowohl die Möglichkeit prüfen, die Beteiligung von Bediensteten der EZB zu stärken, als auch alternative Optionen, sofern diese angemessen und notwendig sind;

6. BETONT die Bedeutung einer klaren Trennung zwischen der geldpolitischen Funktion und der Aufsichtsfunktion der EZB; ERSUCHT daher die EZB, in ihrem Jahresbericht über die Durchführung der ihr durch die SSM-Verordnung¹ übertragenen Aufgaben das Ausmaß darzulegen, in dem gemeinsame Dienste für beide Funktionen genutzt wurden;
7. ERSUCHT darüber hinaus die EZB, im oben genannten Bericht die Entwicklung der Aufsichtsstruktur darzulegen, insbesondere in Bezug auf eine weitere Straffung des Beschlussfassungsverfahrens. Beispielsweise könnte die Delegation bestimmter Beschlüsse an niedrigere Ebenen dazu dienen, dass sich das Aufsichtsgremium auf die anspruchsvolleren Themen konzentrieren kann;
8. BEGRÜSST die Tatsache, dass die EZB die Empfehlungen des Rechnungshofs weitgehend annimmt; ERSUCHT die EZB, diese umzusetzen und dem Rat über die Umsetzung zu berichten.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank.